



Raub mit Todesfolge (§ 251)

I. Tatbestand des § 249

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Qualifikation § 251

1. Tod eines anderen Menschen

- Anderer = jede Person, die nicht als Täter oder Teilnehmer an dem Raub beteiligt ist. Auch völlig unbeteiligte Personen (z.B.: zufällige Passanten) zählen dazu.

2. durch den Raub (Kausalität)

= wenn der Tod durch den Einsatz der raubspezifischen Nötigungsmittel (Gewalt / Drohung) verursacht wird.

- Umstr.: Fluchtfälle

a) *BGHSt 38, 295*: Auch bei tödlicher Gewaltanwendung zwischen Vollendung und Beendigung liegt § 251 vor, wenn der Täter noch Beutesicherungsabsicht hat.

b) *Lehre*: § 251 liegt nur vor bei tödlicher Gewaltanwendung zwischen Versuchsbeginn und Vollendung des Raubes (so Fischer StGB, § 251, Rn. 5; Kindhäuser LPK-StGB, § 251, Rn. 6 m.w.N.).

3. Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang

= wenn sich ein gerade für die Raubhandlung typisches Risiko im Tod niederschlägt.

- Hier werden Fälle aus dem Anwendungsbereich von § 251 ausgeschieden, in denen der Tod nur durch unvorhersehbare (atypische) Kausalverläufe oder durch Handlungen dritter Personen eintritt.
Beispiele: Kein tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang, wenn
 - nur leicht verletztes Opfer stirbt auf dem Weg zum Krankenhaus durch einen Verkehrsunfall,
 - jemand stirbt durch die Schüsse eingreifender Polizeibeamter (str.),
 - jemand durch leichtfertiges Autofahren bei der Anfahrt zum Tatort oder bei der Abfahrt mit bereits gesicherter Beute stirbt.
- Andererseits soll der Zusammenhang gegeben sein, obwohl das Raubopfer im Krankenhaus aufgrund des Behandlungsabbruchs aufgrund einer wirksamen Patientenverfügung stirbt: *BGH 3 StR 574/19* in: [KriPoz-RR 2020](#).
- Zu differenzieren ist bei Selbstschädigungen des Opfers: Stirbt das Raubopfer bei einem angemessenen, menschlich nachvollziehbaren Versuch, den Gewaltanwendungen durch den Täter zu entkommen => § 251 (+). Verfolgt das Opfer den Täter jedoch selbst und stürzt dabei unglücklich oder läuft vor ein Auto => § 251 (-) mangels tatbestandsspezifischem Gefahrzusammenhang.

4. Subjektiv: wenigstens Leichtfertigkeit

- Leichtfertig = wenn sich dem Täter nach seinen individuellen Fähigkeiten die Möglichkeit des Todes geradezu aufdrängen musste und er ihr aus Leichtsinns nicht entgegenwirkt (dazu: [BGH 3.6.2015](#), Astmatod nach Überfall).
- Leichtfertigkeit ist also eine besonders grobe Fahrlässigkeit. – Wird der Tod sogar vorsätzlich herbeigeführt, ist diese Vorsatzform hier zu prüfen und festzustellen.

Verhältnis zu anderen Vorschriften

- Handelt der Täter bezüglich des Todes vorsätzlich, liegt Tateinheit mit Mord vor (§§ 212, 211).
- Wird der Tod nur leichtfertig verursacht, liegt ebenfalls Tateinheit mit § 227 vor.
- § 222 wird dagegen von § 251 verdrängt (Gesetzeskonkurrenz).

Lesetipps:

- [BGHSt 38, 295](#) (§ 251 auch bei Gewaltanwendung zwischen Voll- und Beendigung des Raubes)
- Rengier, R.: Strafrecht BT I, § 9.